

Satzung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Herzogstraße / Schlossplatz“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), i. V m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 18. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1
Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Herzogstraße / Schlossplatz“

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Herzogstraße / Schlossplatz“ vom 17.12.2009, angepasst durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Schwetzingen vom 19.05.2010, erhält die folgende neue Fassung:

„2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme Stadtumbau „Herzogstraße / Schlossplatz“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2024.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den 18. Dezember 2020

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister